

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1966

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	1. 2. 1966	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	19

1110

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes Vom 1. Februar 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) und des Gesetzes vom 24. September 1963 (GV. NW. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. § 9 Abs. 3 Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d; dabei erhält der Klammerzusatz in Buchstabe d die Fassung: (§ 33 Abs. 1 bis 5).

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Land wird durch Gesetz in 150 Wahlkreise eingeteilt.

4. In § 15 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfunddreißigsten“ ersetzt durch das Wort „zweiundvierzigsten“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) wird vom achtundzwanzigsten bis zum

zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl berichtigen kann.

6. § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Umfaßt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehrere Wahlkreise, so kann die Versammlung für die Wahlkreise, die vollständig im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegen, gemeinsam stattfinden und abstimmen.

7. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „siebzehnten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „achtzehnten“ durch das Wort „dreiundzwanzigsten“ ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen Stimmen, nach politischen Parteien und parteilosen Bewerbern ge-

trennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche politischen Parteien weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien sowie der Stimmen von Parteien, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der parteilosen Bewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl ermittelt, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird.

(3) Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von Sitzen zugrunde gelegt, die um $33\frac{1}{3}$ vom Hundert größer ist, als die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten. Durch Abzug der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber von politischen Parteien, die gemäß Absatz 2 am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen, sowie der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Bewerber wird die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ermittelt.

(4) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden politischen Parteien erhalten von der Ausgangszahl so viel Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zur bereinigten Gesamtstimmenzahl zustehen. Haben politische Parteien mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihnen gemäß Satz 1 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen zu erreichen. Parteien, die weniger Sitze in den Wahlkreisen errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste; hierbei bleiben Bewerber unberücksichtigt, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind.

(5) Die Sitzzahlen sind auf so viele Stellen hinter dem Komma zu berechnen, wie erforderlich sind, um die zu vergebenden Sitze auf die Parteien zu verteilen. Bei gleichen Zahlen hinter dem Komma entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Treffen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber einer politischen Partei zu, für die keine Reserveliste zuge-

lassen ist, oder auf einen parteilosen Bewerber, so findet eine Ersatzwahl statt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 33 Abs. 6, §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

12. § 40 erhält folgende Fassung:

Das Land erstattet den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die Kosten der Gemeinden werden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden; die Kosten für den Auslagenersatz der Inhaber von Wahlhelferämtern können gesondert erstattet werden.

13. § 41 erhält folgende Fassung:

Bis zum Erlass eines Gesetzes nach § 13 Abs. 1 gilt die vom Landeswahlausschuß beschlossene Wahlkreiseinteilung.

14. In § 42 Abs. 1 erhält die Ermächtigung zu § 40 folgende Fassung:

§ 40 über die Erstattung der Wahlkosten, wobei besondere Zuschläge für solche Stimmbezirke vorgesehen werden können, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden, und eine Pauschalierung für die Erstattung der Kosten der Kreiswahlleiter bestimmt werden kann.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Landeswahlgesetzes bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme des Artikels I Nr. 2 und 3, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 2 und 3 treten am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 19.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.